



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 28. Mai 1998

21. Stück

56. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1998, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden
57. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der eine Verordnung über die Erklärung eines Gebietes der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet aufgehoben wird
58. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

## 56. Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Mai 1998, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines Verbot

Auf den in der Anlage angeführten Seen ist die Ausübung der Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit Maschinenantrieb durch Verbrennungsmotoren oder durch Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt ausgestattet sind, verboten.

### § 2

#### Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit im Einsatz befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Bundeswasserbauverwaltung, des gewässerkundlichen Dienstes, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr;

b) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Ausübung der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen;

c) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern von Kraftwerksunternehmen zum

Zwecke der Instandsetzung oder sonstigen Wartung;

d) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die der Ausübung der Berufsfischerei dienen;

e) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen;

f) Fahrten mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb von Schiffsführerpatenten durch behördlich bewilligte Schiffsführerschulen durchgeführt werden, im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

### § 3

#### Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der Beschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Seen in Tirol erlassen werden, LGBl. Nr. 17/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

*Anlage***Verzeichnis der Seen**

Achensee	Längsee	Schwarzsee
Blindsee	Lanser See	Thiersee
Brennersee	Mittersee	Traualpsee
Egelsee	Möserer See	Tristacher See
Fernsteinsee	Natterer See	Urisee
Fraunensee	Obernberger See	Vilsalpsee
Haldensee	Pfrillsee	Walchsee
Hechtsee	Piburger See	Weißensee
Heiterwanger See	Pillersee	Wildmoossee
Herzsee	Plansee	Wildsee oder Seefelder See
Hintersteiner See	Reintaler See	

## **57. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 1998, mit der eine Verordnung über die Erklärung eines Gebietes der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet aufgehoben wird**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 sechster Satz des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 421/1992, wird auf Antrag der Marktgemeinde Telfs verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Gebiet der Marktgemeinde Telfs zum Assanierungsgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 37/1977, wird aufgehoben.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 58. Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 63/1997, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, daß das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundstück Nr. 384 KG Wörgl-Kufstein sowie die in der Anlage dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 386/1 und 1079 KG Wörgl-Kufstein von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## Anlage



Fläche, die von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**